

RA Heinz Walter Mathys, a. Staatsanwalt
Präsident des Stiftungsrates und
der Unfallverhütungskommission SKUS – www.skus.ch

**JUBILE SKUS – 50ème anniversaire /
JUBILÄUM 50 JAHRE SKUS (1960 – 2010);
Mittwoch, 1. Dezember 2010, PostFinance-Arena, Bern**

Accueil / Begrüssung

Monsieur le Président, Mesdames et Messieurs, chers collègues

C'est un grand plaisir et honneur pour moi de vous saluer à l'occasion du jubilé SKUS.

Nous sommes réunis en effet pour commémorer les 50 ans de son existence. Même l'arrivée précoce de la neige nous met dans une véritable ambiance des sports d'hiver. Il a été décidé au mois de juillet déjà que notre jubilé coïncidera avec l'ouverture de la saison d'hiver 2010/2011. Nous avons été entendus. Aide-toi et le Ciel d'aidera.

L'occasion nous est donnée aujourd'hui de présenter les éditions 2010 des Directives de la SKUS pour l'aménagement, l'entretien et l'exploitation des descentes pour sports de neige ainsi que des Directives pour skieurs et snowboarders. Tout cela sous l'enseigne de message fondamental de prévention des accidents de ski et de snowboard et des accidents des sports d'hiver en général.

Les éditions des Directives présentées a été rendue possible par nos sponsors respectifs, soit le bpa - Bureau de préventions des accidents et la cordée remarquable et remarquée entre exploitants et usagers des descentes pour sports de neige, RMS - Remontées Mécaniques Suisses, SWISS SNOWSPORTS et Swiss-Ski. Je tiens à remercier sincèrement nos sponsors.

Aujourd'hui, le message est court, précis, facile à mémoriser et à comprendre :

RESPECT & CONTROL !

Les accidents de ski et de snowboard sont en diminution si on tient compte du nombre des adeptes pratiquant ces sports, le nombre des kilomètres descendus voir les 'skierdays'. Il est clair : Chaque accident qui aurait pu être évité est un accident de trop !

Deux conclusions s'imposent d'entrée :

1° Le ski et le snowboard ne sont pas des sports à risques.

2° La peur est mauvaise conseillère pour réaliser le « Concept du Conseil Fédéral pour une politique du sport en Suisse » du 30 novembre 2000.

En effet, la Confédération souhaite promouvoir les sports dans les domaines de la santé, de l'éducation, de la performance, de l'économie et du développement durable. En Suisse, presque 20 % des enfants et adolescents souffrent de surcharge pondérale et 5 à 8 % sont atteints d'obésité¹.

Ceci dit, ceux qui font des *campagnes de prévention d'accidents* doivent éviter à tout prix que les parents d'enfants mineurs aient peur des sports de neige.

Avec le message « **RESPECT & CONTROL !** », le principe fondamental du droit du respect d'autrui et du principe de la maîtrise de la vitesse et du comportement, la SKUS entend réduire le nombre des accidents sur les pistes, favoriser la pratique du ski et du snowboard et par cela contribuer à la santé publique.

N'oublions pas la règle d'or du ski et du snowboard :

Tout skieur et snowboarder doit descendre à vue.

Ogni sciatore e snowboarder deve discendere a vista.

A skier or snowboarder must move in control.

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren.

¹ Paediatrica Vol.17 N°5 2006 p. 34. Voir également : Programme national alimentation et activité physique 2008–2012 (PNAAP 2008–2012).

http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung_bewegung/05141/05142/index.html?lang=fr .

Il va de soi que cette règle d'or s'applique par analogie aux autres sports de neige, la luge par exemple.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Es ist mir eine grosse Ehre und Vergnügen, Sie aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums der SKUS, Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten, begrüßen zu dürfen. Es freut mich, dass Sie trotz Wintereinbruch zum Jubiläum so zahlreich erschienen sind.

Vorweg und besonders begrüße ich unseren ehemaligen Bundespräsidenten² und Bundesrat³, Sportminister⁴, Sonderbeauftragter⁵ des UNO-Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, Adolf Ogi. Sein politisches Engagement und sein erfolgreiches Wirken als Sportminister, Funktionär und weltweiter Förderer des Sports sind uns bekannt und vertraut.

Adolf Ogi ist nicht bloss ein Tunnelbauer. Adolf Ogi ist auch und insbesondere ein umsichtiger Brückenbauer für die Belange des Sports.

Es ist eine hohe Anerkennung der Arbeit der SKUS, dass uns Adolf Ogi, Ehrenmitglied und Ehrenskilehrer von Swiss Snowsports sowie Schweizer Botschafter INTERSKI, hier und heute mit seiner Anwesenheit beehrt.

Die Anwesenden, Verbandspräsidenten, Direktoren, Betriebsleiter, Schneesportlehrer, Mitarbeiter der Pisten- und Rettungsdienste und Rettungsorganisationen, Staatsanwälte, aktive und inaktive, Rechtsanwälte, Richter, Versicherer und Unfallverhüter, haben einen gemeinsamen Nenner. Er heisst Sport, er heisst **Sneesport**.

² 1993 und 2000.

³ Gewählt am 9. Dezember 1987; 98. Bundesrat.

⁴ Vom 1.11.1995 bis 31.12.2000.

⁵ Sonderbeauftragter der 7. und 8. UNO-Generalsekretäre Kofi Annan und Ban Ki-moon.

Wie es sich für Sportler gehört, findet das Jubiläum „**50 Jahre SKUS**“ nicht an einem grünen Tisch in einem Verwaltungsgebäude statt, sondern in einer vorwiegend dem aktiven und passiven Sportbetrieb gewidmeten **Arena**, der PostFinance-Arena und dort überdies in der **Energie-Lounge**.

Sport und Energie gehören zusammen. **Bewegung tut Not.**

Bewegung entspricht denn auch dem sportpolitischen Konzept des Bundesrates. Das Konzept⁶, es datiert vom 30.11.2000, bezweckt unter dem *Schwerpunktbereich*⁷ **Gesundheit** die Sport- und Bewegungsförderung. In der Schweiz ist jedes fünfte Kind zu schwer und 5 % sind adipös.⁸

Bewegung tut Not, obwohl Bewegung unweigerlich mit **Risiken** verbunden ist.

Die sicherste Geschwindigkeit ist, wie mein Vorgänger im Präsidium der SKUS, Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Hans Schultz selig, zu sagen pflegte, Geschwindigkeit NULL. Wer sich bewegt, wird mit Gefahren konfrontiert.

Die der Bewegung und insbesondere dem Sport **immanenten** Risiken sind optimal zu reduzieren, zu beschränken, ohne dass das verfassungsmässige Recht⁹ der **persönlichen Freiheit** und insbesondere der Bewegungsfreiheit verloren geht.

Wir wissen: Grundrechte sind nicht schrankenlos. Das Grundrecht des Einen wird beschränkt durch das Grundrecht des Andern.

Damit ist deutlich gesagt, dass der Sport, auch der Schneesport, kein rechtsfreier Raum ist. Die Sicherheit im Sport, gleich derjenigen im Leben überhaupt, ist eine **ständige Herausforderung**.

Le sport n'est pas un vide juridique. La sécurité dans le sport, comme celle dans la vie de tous les jours, est un **défi permanent**.

⁶ <http://www.sportobs.ch/konzept.html> (Downloads).

⁷ Übrige: Bildung, Leistung, Wirtschaft, Nachhaltigkeit.

⁸ Siehe: Nationales Programm Ernährung und Bewegung 2008–2012 (NPEB 2008–2012), http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung_bewegung/05141/05142/index.html?lang=de.

⁹ Art. 10 Abs. 2 BV: Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Meine Losung, *auch* als Unfallverhüter, lautet:

Une vie sans risques ne vaut pas la peine d'être vécue.

Una vita senza rischi non è degna di essere vissuta.

Ein Leben ohne Risiko ist nicht lebenswert.

Oder andersrum: **Adrenalin ist eine erlaubte Droge.**

Einschränkung und Klarstellung:

Selbstgefährdung und Selbstverletzung sind erlaubt,

Fremdgefährdung und Fremdverletzung sind unrechtmässig und rechtswidrig.

Schneesport ist **Bewegung in der Natur**, Bewegung in den Alpen, Bewegung im Gebirge und im Hochgebirge.

Nicht einzig die Bewegung birgt Gefahren, sondern auch die Natur. Die Natur verlangt Respekt.

Wie dem *Mitmenschen* schuldet der rücksichtsvolle, faire Sportler, der Skifahrer, Snowboarder, Tourenfahrer, Schlittler und Schneeschuhläufer, der Natur und dem Berg **Achtung**. Auch gegenüber der Natur gilt: **RESPECT & CONTROL!**

Die SKUS-Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder nennen denn auch konsequenterweise unter den wichtigen Hinweisen¹⁰:

„Achten Sie die Natur. Schonen Sie Wald und Wild.“

Weil **Vernunft** Mangelware ist, ist Unfallverhütung eine anspruchsvolle und dornenvolle Angelegenheit.

Leider gibt es neben der überwiegenden Mehrheit der rücksichtsvollen eine **Minderheit von rücksichtslosen Schneesportlern**, welche Andere in ihrer körperlichen Integrität gefährden oder verletzen oder sogar Leben zerstören.

¹⁰ Seite 2.

Malheureusement, une minorité d'adeptes de sports de neige sans scrupules met en danger l'intégrité corporelle et la vie d'autrui.

Diesfalls ist **Konfliktbewältigung**, *aussergerichtliche und gerichtliche*, angesagt.

Mit ihren *Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten* und den *Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder*, nunmehr Ausgaben 2010, leistet die SKUS, deren **Autorität** zufolge ihrer streng demokratischen Zusammensetzung aus gleichberechtigten Kollektiv- und Einzelmitgliedern höchstgerichtlich anerkannt ist, einen wesentlichen Beitrag.

Die **Autorität der SKUS** gründet auf **vernetztem Denken**.

Die Auseinandersetzung mit der jeweiligen Rechtslage, mit den Grundlagen zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Verantwortlichkeit, ist kein verpöntes Moralisieren, sondern **Realität**. In Sicherheitsfragen muss **Klartext** gesprochen und die Verantwortungsbereiche müssen klar abgesteckt werden. Die SKUS macht Nägel mit Köpfen. Sie spricht **kurz, prägnant, merkfähig und leicht verständlich**.

Die SKUS ist dynamisch. Der Schneesport hat sich in den letzten 50 Jahren stark verändert. Der Wandel betrifft insbesondere die touristischen Bergtransportmittel und deren Transportkapazitäten, die Pisten, die Abfahrtstechniken, die Abfahrtsgeräte und die übrige Ausrüstung. Angeboten werden Sonderanlagen sowie Anlagen für Spezialgeräte. Gesprochen wird von Halfpipes, Quarterpipes, Snowcross, Rails und Kickers.

Strategien der Stagnation sind der SKUS fremd. Die SKUS hat ihre Präventionsarbeit und damit ihre beiden Richtlinien permanent den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst. Sie befasst sich seit Jahren mit Schlittelwegen und Schlittelparks, Tourengängern und Schneeschuhspuren.

Bereits anlässlich der *ersten Sitzung* unter dem Präsidium des Sprechenden¹¹ fasste sich die SKUS mit dem **Snowboarden**. Die Snowboarder durften *nicht* ausge-

¹¹ Sitzung vom 31. Januar 1990.

grenzt werden. Mit *Medienbulletin vom 8. März 1990* wurden „*Richtlinien der SKUS für das Verhalten der Snowboardfahrer*“ publiziert¹². Die SKUS-Regeln für Snowboarder bezwecken die snowboardgerechte *Ergänzung* der FIS-Regeln. Den Richtlinien wurde der *Grundsatz* vorangestellt, dass die 10 FIS-Verhaltensregeln für Snowboarder gleichermassen gelten wie für Skifahrer. Dieser Grundsatz wurde vom Komitee für Rechtsfragen und Sicherheit der FIS übernommen und von der FIS am Kongress von Montreux am 7. Juni 2002 genehmigt. Mit der Integration der Snowboarder vollbrachte die SKUS eine wahre Pionierleistung. Die damaligen Snowboardverbände stimmten beiden SKUS-Richtlinien zu. Die snowboardspezifischen Regeln wurden betreffs der heute üblichen *Freestylebindungen* im Jahre 2008 letztmals geändert¹³. Zwei elementare Verhaltensanweisungen erliess die SKUS für die Benützung von Parks und Pipes¹⁴. Die Verantwortung für deren Benützung kann den Boardern nicht abgenommen werden.

Mit der Integration der Behinderten mit Abfahrtsgeräten in sitzender Stellung^{15 16} im Schneesport wurde eine weitere Pionierleistung vollbracht¹⁷.

Meine Damen und Herren, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, nach dem Einstieg in die heutige Jubiläumsfeier möchte ich nach Adolf Ogi einige weitere Persönlichkeiten besonders begrüssen, Entschuldigungen bekannt geben und Verdankungen vornehmen.

Unter den zu begrüssenden gehören zwei Namen zusammen.

Es sind dies **Hubert Bumann und Samuel Berthoud**.

¹² Heute: Siehe Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder, Seite 4, Snowboarder und Parks und Pipes.

¹³ Beschluss der 56. Sitzung vom 9. Juli 2008.

¹⁴ Benützung nur nach Besichtigung und Sicherstellung, das der Landeraum bei Sprüngen frei ist.

¹⁵ Geräte wie Mono- und Dualskibob, Uni-, Dual- und Tandemski, usw.

¹⁶ Para- und Tetraplegiker, geistig Behinderte, usw.

¹⁷ Beschlüsse der 59. und 60. Sitzung vom 15. Juli 2009 und 11. November 2009. Siehe hiezu Merkblatt SBS, Behinderte im Schneesport, de und fr, verfasst von Präsident H. W. Mathys, http://www.seilbahnen.org/dcs/users/174/Merkblatt_Behinderte_Schneesport_d.pdf .

Ohne Samuel Berthoud hätte es keinen Schweizerischen Verband der Seilbahnunternehmungen SVS und damit heute keine Seilbahnen Schweiz SBS gegeben.

Hubert Bumann Saas-Fee, ein wahres Markenzeichen, wurde 1970 erster Präsident des SVS und Dr. Carlo Pfund dessen erster Direktor.

Hubert Bumann ist Ehrenpräsident von Seilbahnen Schweiz. Er hat in zahlreichen Bereichen der **Seilbahnbranche** *Pionierarbeit* geleistet.

Weil Hubert Bumann heute als ehemaliger Grossratspräsident¹⁸ am Empfang des zum Präsidenten des Nationalrates gewählten Jean-René Germanier teilnimmt, entschuldigt er seine Abwesenheit.

Unter dem Präsidium von Hubert Bumann hat der Vorstand des SVS am 9. April 1973 beschlossen, eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag zu bestellen, die für die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Verbandsmitglieder bedeutungsvollen, mit dem Skisport im Zusammenhang stehenden Rechtsfragen abzuklären. Am 18. April 1974 beschloss der Vorstand über die der Arbeitsgruppe zu unterbreitenden Fragen.

Die Arbeitsgruppe zur Klärung der Rechtslage auf Skipisten setzte sich zusammen aus einem Bundesrichter, Hochschuldozenten, Anwälten, einem Staatsanwalt und einem Praktiker mit langjähriger Erfahrung. Es waren dies:

Dr. iur. Karl Dannegger, alt Bundesrichter

Prof. Dr. iur. Georges Derron, RA, Vorstandsmitglied des SVS

Fürsprecher Werner Jöhr, Direktor der SVB und der Gurtenbahn AG, Vizepräsident SVS

Nic Kindschi, Chef-Parsenn-Rettungsdienst

Prof. Dr. iur. Hans Merz, Fürsprecher, weiland Ordinarius für Schweiz. Privatrecht

Dr. iur. Hans Schultz, Fürsprecher, Ordinarius für Strafrecht

Dr. iur. Willy Padrutt, Staatsanwalt des Kantons Graubünden, nachmaliger Bundesanwalt

Dr. iur. Hans-Kaspar Stiffler, Rechtsanwalt

und dem Referenten.

¹⁸ 1976.

Direktor Jöhr führte den Vorsitz und der Sprechende das Sekretariat.

Im Juni 1976 erstattete die Arbeitsgruppe den vom Sprechenden verfassten Bericht „**Die Verkehrssicherungspflicht für Skiabfahrten und Skiwanderspuren**“ sowie ein **Kurzfassung** zuhanden der Pisten- und Rettungschefs, von diesen „**Grüne Bibel**“ genannt.

Das von der Arbeitsgruppe erstattete Gutachten war grundlegender Baustein für die **Selbstregulierung** auf dem Gebiete der Verkehrssicherungspflicht.

Weiter begrüsse ich zwei ehemalige Vizepräsidenten¹⁹ des Stiftungsrates, **Louis Moix**, a. Directeur général de Téléverbier SA und a. Präsident SBS, sowie **Pierre Besson**, Directeur de Télé Villars-Gryon SA.

Ich heisse willkommen **Nationalrat Dominique de Buman**, Präsident SBS und **Fürsprecher Ueli Stückelberger**, zurzeit Chef der Abteilung Politik im Bundesamt für Verkehr, gewählter Direktor SBS + VöV.

Ausdrücklich entschuldigen lässt sich *Frau Direktorin Buhmann*, welche als Nachfolgerin der Herren Direktoren Dr. iur. Heinz Jung und Ing. ETH Peter Hehlen die bfu im Stiftungsrat seit 2004²⁰ vertritt.

Die *jährlichen* Infotagungen der bfu-Sicherheitsdelegierten, welche jeweils ein Jahr im Voraus fixiert werden, verhindern die Teilnahme von Frau Buhmann an unserer Jubiläumsfeier „50 Jahre SKUS“. Herr Fränk Hofer, Leiter Sport, hat die offizielle Vertretung der bfu übernommen.

Gedenken möchte ich drei grossen Persönlichkeiten:

Vorweg meinen beiden Vorgängern im Präsidium der Unfallverhütungskommission, **Franz Wehren**, Hotelier und Seilbahnunternehmer in Saanenmöser, und **Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Hans Schultz**.

¹⁹ Louis Moix 1995-2005, Pierre Besson 2005-2007.

²⁰ Siehe Prot 15. Sitzung SR vom 14.04.2004.

Die dritte Persönlichkeit ist **Dr. iur. Heinz Jung**²¹.

Dr. Jung hat im Jahre 1989 die **SKUS neuer Prägung** als Stiftung im Wesentlichen geprägt. Erlaubt sei ein **Rückblick**:

Im Spätherbst 1989 bat mich der mir bis anhin unbekannte Direktor der bfu, *Herr Dr. iur. Heinz Jung*, das Präsidium der SKUS zu übernehmen. Ich sollte die Nachfolge von Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Schultz antreten, mit welchem ich seit 1974 in der Arbeitsgruppe des Schweizerischen Verbandes der Seilbahnunternehmungen SVS, heute SBS, „*Klärung der Rechtslage auf Skipisten*“ zusammenarbeitete.

Beim ersten Kontakt erklärte mir Dr. Heinz Jung, dass die SKUS redimensioniert und, gleich der bfu seit 1984, in die Rechtsform der *Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB* eingebunden werden solle.

Ich ersuchte um Vorlage von Gründungsurkunde und Reglement.

Als ich feststellte, dass die bfu als **Geschäftsstelle** vorgesehen war und auch sonst **finanzielle Leistungen** zu erbringen hatte, erkannte ich die **Gefahr**, dass die SKUS in die Abhängigkeit der bfu gelangen und für die bfu vorwiegend **Alibifunktion** haben könnte. Beides, Abhängigkeit und Alibifunktion, sind indessen mit der angestrebten, von Doktrin und Rechtsprechung heute anerkannten Autorität der SKUS, schlichtweg nicht zu vereinbaren. Als Magistrat der Justiz habe ich nie **Alibifunktionen** wahrgenommen. Ich war nie **Befehlsempfänger**. Damals 1989 nicht und auch seither nicht!

Der gradlinige Jurist Heinz Jung zerstreute meine Bedenken. Er sicherte mir unantastbare **Gleichberechtigung sämtlicher Kollektiv- und Einzelmitglieder und Eigenständigkeit der SKUS** zu. Die bfu habe *mit der SKUS* und **überwiegend auf Kosten der bfu** einen *gesetzlichen Auftrag gemäss UVG* zu erfüllen.

Dr. Heinz Jung sicherte mir überdies zu, dass er in seiner doppelten Eigenschaft als Direktor bfu und Stiftungsrat SKUS die Verantwortung für die *Beschaffung der finan-*

²¹ Siehe Prot 19. Sitzung SR vom 24.04.2008, S. 2.

ziellen Mittel übernehmen werde. Schliesslich erfolge die Finanzierung der bfu über die *Nichtberufsunfall-Versicherung*.

Die *Botschaft* von Dr. Jung war klar:

Die SKUS, Stiftungsrat und Unfallverhütungskommission, solle vom Präsidenten *demokratisch* geführt werden, in der SKUS gebe es keine Vorrechte nach Massstab der finanziellen Leistungen.

Dr. Jung erklärte ausdrücklich, dass der *gesetzliche Leistungsauftrag der bfu* gemäss UVG auch die **kompetente** Führung der Geschäftsstelle SKUS und deren vorwiegende Finanzierung umfasse. Nach dem Stifterwillen ist die bfu Geschäftsstelle und führt nach Reglement das Sekretariat der SKUS *nach den Weisungen* des Präsidenten.

Nach den Zusicherungen von Dr. Jung erklärte ich mich bereit, das Präsidium von Stiftungsrat und Unfallverhütungskommission zu übernehmen. Die Gründung fand am 15. November 1989 statt.

Mit der Gewährleistung der Selbständigkeit der SKUS wurde der Grundstein zur **Marke SKUS** gelegt.

Direktor Peter Hehlen, im Jahre 1994 Nachfolger von Dr. Jung, anerkannte die Gleichberechtigung sämtlicher Mitglieder. Die Kontinuität der SKUS, auch die finanzielle, war gewährleistet. Die SKUS wurde *diskussionslos* weiterhin überwiegend durch die bfu finanziert. Vorrechte der bfu nach Massgabe der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen wurden nicht einmal ansatzweise geltend gemacht.

Einen ganz besonderen persönlichen **Dank** und ebensolche **Anerkennung** habe ich meinem langjährigen Mitarbeiter, Herrn René Mathys, zu erstatten. In Wahrnehmung des gesetzlichen Leistungsauftrages der bfu hat René Mathys die Geschäftsstelle SKUS kompetent geführt.

Im SKUS-Jahresbericht 2006 steht geschrieben:

„Als Geschäftsführer der SKUS, einer ebenso vielfältigen wie anspruchsvollen Aufgabe, hat René Mathys von April 1992 bis Ende Oktober 2006 an 43 Sitzungen der Kommission und 12 des Stiftungsrates teilgenommen. René Mathys war eine loyale, gewissenhafte, kompetente, äusserst zuverlässige und stets hilfsbereite Stütze des Präsidenten. Er hat alles speditiv erledigt: Einladungen versandt, Budgets, Tätigkeitsprogramme und Protokolle erstellt, Drucke und Nachdrucke von Richtlinien organisiert und kontrolliert, Logos und Kampagnen massgeblich mitgestaltet und deren Produktion sachkundig überwacht. Der Präsident wünscht René Mathys bei seiner neuen Aufgabe in der Abteilung Sicherheitsdelegierte der Gemeinden viel Erfolg und ebensolche Genugtuung.“

Ein weitere Dank geht an all jene, die mit mir in all den Jahren im Stiftungsrat und in der Unfallverhütungskommission **kompetent, gewissenhaft und loyal** mitgearbeitet haben, sich als Nichtjuristen durch die beiden anerkannten Experten im Schneesportrecht, Hans-Kaspar Stiffler und den Sprechenden, überzeugen liessen und berechtigter Kritik zugänglich waren. **Halb- und Ungefährwissen ist nirgendwo gefährlicher als im Recht!** Gewissenhafte Unfallverhütung, auch im Schneesport, bedingt ständige Auseinandersetzung mit der Gesetzgebung, Doktrin und Rechtsprechung. Konfliktbewältigung ist Realität. Sie interessiert nicht einzig Staatsanwälte, Anwälte, Richter und Versicherer, sondern insbesondere die Praktiker, welche als Betreiber oder Benützer ständig in Verantwortung stehen.

Es ist bekannt, dass Kollege Hans-Kaspar Stiffler und ich **hohe Anforderungen** stellen an unsere eigene Arbeit, nicht einzig als Rechtsanwalt bzw. Magistrat der Strafjustiz, sondern auch als mit der Unfallverhütung im Schneesport Befassten. Wir begnügen uns nicht mit Halb- und Ungefährwissen und mit Behauptungen. Wir treten Beweise an.

Hohe Anforderungen stellen wir aber auch an die **Qualität der Arbeit** unserer Mitarbeiter und der professionellen, nicht juristisch geschulten Unfallverhüter.

Kollege Stiffler und ich haben uns als Autoritäten im Schneesportrecht seit dem Jahre 2006 intensiv für die **Unabhängigkeit und die Eigenständigkeit** der SKUS eingesetzt und dafür gekämpft. Für *ultimative Forderungen und Intrigen* bringen wir kein Verständnis auf.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass die Stiftung und die Unfallverhütungskommission SKUS nach jahrzehntelanger erfolgreicher Arbeit und eigentlichen Pionierleistungen zukünftig weitere Jubiläen in Dienste der Unfallverhütung im Schneesport feiern kann.

Heinz Walter Mathys
Präsident des Stiftungsrates und der
Unfallverhütungskommission SKUS

2010-12-01